

MID – Measurement Instruments Directive

Inhalt der MID

MID steht für „Measurement Instruments Directive“, zu Deutsch „Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte“. Die Richtlinie gilt für zehn Messgerätearten. Dazu zählen zum Beispiel Strom-, Gas- und Wärmehzähler sowie Haus- und Wohnungswasserzähler. Die MID regelt den kompletten Herstellungsprozess von der Entwicklung über die Fertigung, die Endprüfung bis hin zum Inverkehrbringen. Die MID gibt dazu allgemeine und gerätespezifische Leistungsanforderungen an die Messgeräte vor, die von den Herstellern umgesetzt werden müssen.

Über die Einhaltung der Anforderungen der MID und über das Inverkehrbringen entscheidet eine herstellerunabhängige Prüfstelle (sog. „Benannte Stelle“) zu Beginn des Herstellungsprozesses und im Rahmen von nachfolgenden Kontrollen. Benannte Stellen sind herstellerunabhängige Prüfstellen, die die Konformitätsbewertung bei relevanten Produkten vornehmen dürfen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft ist verpflichtet, entsprechende Stellen zu benennen und an die Europäische Kommission sowie an die anderen Mitgliedstaaten zu melden und festzulegen, für welches Konformitätsbewertungsmodul und welche Messgeräteart die jeweilige Stelle benannt worden ist. Die Europäische Kommission vergibt für die Benannten Stellen eine Identifikationsnummer. In Deutschland ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) als „Benannte Stelle“ für die Konformitätsbewertungsmodule B, D und H1 gemeldet worden. Sie hat die ID 0102.

Abgrenzung

Die Regelungen der MID reichen lediglich bis zum Inverkehrbringen bzw. bis zur Inbetriebnahme von Messgeräten. Nicht abgedeckt sind also z. B. die Einsatzdauer von Geräten oder die Behandlung von Messgeräten, bei denen der angezeigte Verbrauch angezweifelt wird.

Hier sind die Mitgliedstaaten der EU angewiesen, nationale Regelungen zu erlassen. In Deutschland ist dies seit jeher in der Eichordnung (EO) geregelt. Die EO regelt die maximal fünfjährige Einsatzdauer von Wärme- und Warmwasserzählern (max. 6 Jahre bei Kaltwasserzählern) und auch die Vorgehensweise bei angezweifelter Verbrauch (Befundprüfung).

Sanktionen

Werden Zähler eingesetzt, die zwar die CE- und die Metrologiekennzeichnung tragen, aber den Anforderungen der MID nicht entsprechen, hat das Konsequenzen. Die MID sieht in diesem Fall vor, dass entsprechende Zähler aus dem Verkehr gezogen werden. Der weitere Vertrieb und die weitere Verwendung solcher Zähler sind dann nicht mehr erlaubt.

Inkrafttreten der MID

Die MID wurde am 31. März 2004 veröffentlicht. Die Mitgliedsstaaten waren angewiesen, bis zum 1. April 2006 entsprechendes nationales Recht umzusetzen, das ab 30. Oktober 2006 anzuwenden war.

Übergangsfrist

In der MID ist eine Übergangsfrist von zehn Jahren festgelegt. Bis dahin dürfen EWG-zugelassene Wasser- und Wärmezähler nach bisher geltendem Recht erstgeeicht werden. Das bedeutet, dass Zähler, die nach altem Recht zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind bis zu zehn Jahre nach der Erstzulassung oder Zulassungserweiterung in Verkehr gebracht werden dürfen, längstens jedoch bis zum 30. Oktober 2016.

Verwendungsdauer bei MID-Zählern

Die erlaubte Verwendungsdauer der Zähler unterliegt wie bisher nationalem Recht. Maßgebend ist bei Zählern, die den MID-Bestimmungen unterliegen, das Jahr der CE- und Metrologie-Kennzeichnung. Warmwasser- und Wärmezähler dürfen im Moment wie bisher 5 Jahre plus das Jahr der Eichung / Konformitätsbewertung verbaut bleiben, bei Kaltwasserzählern sind es weiterhin 6 Jahre plus das Jahr der Eichung / Konformitätsbewertung.

Kennzeichnung der MID-Konformität

Bei MID-konformen Wasser- und Wärmezählern unterscheiden sich die Typenschildangaben von den bisher bekannten Produkten:

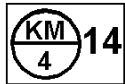


- Änderungen für die Bezeichnungen der Durchflüsse und das Verhältnis $Q_{max} : Q_n$

ALT	NEU	
Wasser- und Wärmezähler	Wasserzähler	Wärmezähler
Q_{min} (Minstdurchfluss)	Q1	q_i
Q_t (Übergangsdurchfluss)	Q2	$0,1 * q_i$
Q_n (Dauerdurchfluss)	Q3	q_p
Q_{max} (Überlastdurchfluss)	Q4	q_s
$Q_{max} : Q_n = 2$	$Q4 : Q3 = 1,25$ nach EN 14154	$q_s : q_p = 2$ nach EN 1434
Zählergrösse	Zählergrösse	Zählergrösse
0,6	1,0	0,6
1,0	1,6	1,0
1,5	2,5	1,5
2,5	4,0	2,5
3,5	6,3	3,5
6,0	10	6,0
10	16	10
15	25	15
25	40	25
40	63	40
60	100	60
100	160	100
150	250	150
250	400	250

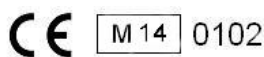
- Änderung der metrologischen Klassen. Hierbei haben sich die Verhältnisse $Q_n : Q_{min}$ zu den neuen Durchflussbezeichnungen $Q_3 : Q_1$; $q_p : q_i$ geändert.

ALT Klassen	vergleichbare NEU	
Wasser- und Wärmehzähler	Wasserzähler	Wärmehzähler DFS
$Q_n : Q_{min}$	$Q_3 : Q_1$	$q_p : q_i$
A = 25	R40	25
B = 50	R80	50
C = 100	R160	100
$Q_t : Q_{min}$	$Q_2 : Q_1$	Kein Sprung in den Fehlergrenzen, Grenzen in Trompetenform nach Formel festgelegt
Sprung der Fehlergrenzen von 5 % auf 2 (Warmwasser = 3) %	Sprung der Fehlergrenzen von 5 % auf 2 (3) % festgelegt auf 1,6	$E_f = \pm(3 + 0,05 * q_p/q_i)$, aber nicht mehr als 5 %
A = 2,5		
B = 4		
C = 1,5 (Warmwasser = 6)		

- Wegfall der Eichmarke mit Informationen zu Prüfzstelle und Eichjahr.

Wärmehzähler	Wasserzähler	
Innerstaatliche Eichung	Innerstaatliche Eichung	EWG Eichung
		
K = Messgerät für Wärme M = Kennbuchstabe für die zuständige Behörde, hier Schleswig-Holstein 4 = Ordnungszahl der Prüfzstelle für Wärme, hier Deltamess 14 = Eichjahr	W = Messgerät für Wärme M = Kennbuchstabe für die zuständige Behörde, hier Schleswig-Holstein 7 = Ordnungszahl der Prüfzstelle für Wasser, hier Deltamess 14 = Eichjahr	D7 = Ordnungszahl für die zuständige Behörde, hier Schleswig-Holstein 307 = Ordnungsnummer der Prüfzstelle für Wasser, hier Deltamess 14 = Eichjahr

Die Konformitätskennzeichnung der Zähler muss auf dem Zähler aufgebracht werden. Das CE-Kennzeichen auf den Messgeräten wird zukünftig folgendermaßen aussehen:



- CE = Conformité Européenne (Konformitätskennzeichen)
- M = Metrologie-Kennzeichen
- 14 = Jahr der Konformitätsbewertung
- 0102 = Benannte Stelle (hier PTB)